

Aleph-DACH: Deutschsprachige Aleph-Anwendergruppe

Satzung (approbiert in der Versammlung vom 2003-01-10)

1 NAME

- 1.1 Die Anwendergruppe heißt "Deutschsprachige Aleph-Anwendergruppe", abgekürzt Aleph-DACH.

2 ZIELSETZUNG

- 2.1 Unterstützung der Kommunikation zwischen Ex Libris sowie der mit ihr verbundenen Firmen und den Aleph-Kunden im deutschsprachigen Raum zum gegenseitigen Vorteil.
- 2.2 Festlegung gemeinsamer Interessensfelder oder des Bestehens von Handlungsbedarf für bzw. die Einholung von Informationen von Ex Libris.
- 2.3 Bündelung und Kanalisierung von Kundenwünschen zur Weiterentwicklung des Systems sowie Weiterleitung an den Hersteller bzw. andere Anwendervertretungen unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten des Bibliothekswesens im deutschen Sprachraum.
- 2.4 Wechselseitige Unterstützung, Hilfestellung und Erfahrungsaustausch zwischen den Anwendern des Aleph-Systems. Gegebenenfalls Einrichtung und Pflege entsprechender Dokumentationsserver (z.B. gemeinsame Datenbank für DACH-Fakten, aktualisierte und eingedeutschte Dokumentation, Einrichtung eines Trouble-Ticket-Systems usw.)
- 2.5 Durchführung einer jährlichen Tagung sowie sonstiger Arbeitstreffen.
- 2.6 Pflege der Zusammenarbeit mit dem International Consortium of Aleph Users und anderen einschlägig tätigen professionellen Gruppen.

3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Ordentliche Mitgliedsorganisationen können alle Institutionen aus den deutschsprachigen Ländern werden, die einen direkten oder indirekten Vertrag mit Ex Libris über die Lieferung und Wartung eines Aleph-Systems haben. Beitrittsansuchen sind an den/die SprecherIn von Aleph-DACH zu richten.
- 3.2 Wird ein eigenständiges Aleph-System (eine BIB mit zumindest einer darunterliegenden ADM) von einer Anzahl von Institutionen gemeinsam genutzt, so kann jede dieser Institutionen bzw. eine zugehörige zentrale Einrichtung auch ordentliche Mitgliedsorganisation von Aleph-DACH werden.
- 3.3 Außerordentliche Mitgliedsorganisationen:
 - Aleph-Anwender aus anderen Ländern, in denen es keine nationale Anwendergruppe gibt
 - Institutionen, die an der Einführung von Aleph interessiert sind
 - Consultants mit nachweisbarer Aleph-Klientel

Beitrittsansuchen sind an den/die SprecherIn von Aleph-DACH zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Exekutivausschuß.

- 3.4 Stimmberechtigt sind:
- Ordentliche Mitgliedsorganisationen gemäß Absatz 3.1
 - Ordentliche Mitgliedsorganisationen gemäß Absatz 3.2, deren Anzahl von gleichzeitigen GUI-Arbeitsplätzen 50 übersteigt
 - Verbundzentralen, die übergreifende Dienstleistungen für mehrere Aleph-Systeme bereitstellen
- 3.5 Jede Mitgliedsorganisation nominiert schriftlich eine Kontaktperson zur Anwendergruppe, die bei stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen gleichzeitig das Stimmrecht in den Versammlungen wahrnimmt; davon abweichend kann jede Mitgliedsorganisation einen anderen Repräsentanten zu Arbeitstreffen der Gruppe entsenden und gegebenenfalls schriftlich mit Stimmrecht ausstatten. Höchstens zwei weitere Personen pro Institution können das Arbeitstreffen nach Ermessen des Vorsitzes besuchen (das gilt nicht für Aleph-DACH-Tagungen).
- 3.6 Benachrichtigungen über eine Beendigung der Mitgliedschaft sind schriftlich an den/die SprecherIn zu richten.
- 3.7 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag eingehoben. Die Höhe dieses Beitrags beschließt die Generalversammlung. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte setzt die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags voraus.

4 ORGANE

- 4.1 Die Generalversammlung bildet das grundsätzliche Entscheidungsgremium von Aleph-DACH. Für die Teilnahme an der Generalversammlung gilt Punkt 3.5.
- 4.2 Der Exekutivausschuß besteht aus Angehörigen der Generalversammlung:
- SprecherIn
 - 4 – 6 weitere Mitglieder

Über die Anzahl der weiteren Mitglieder sowie die Aufgaben für die nächste Funktionsperiode befindet die Generalversammlung. Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vertretung von Aleph-DACH gegenüber Ex Libris
- Organisationsvorbereitung der Aleph-DACH-Tagungen
- Kassenführung
- Sammlung der Aleph-DACH-Anforderungen zur Weiterentwicklung des Systems und ihre Weiterleitung
- Verbindungsfunktion zur ICAU
- Pflege der für die Mitglieder bereitgestellten Informationen
- Nationale und internationale Interessenvertretung

Dem/der SprecherIn obliegt die Vorsitzführung in den Versammlungen, sowie die hauptsächliche Außenvertretung von Aleph-DACH gegenüber Ex Libris und anderen; dies umfaßt auch die Kontaktaufnahme zu möglichen neuen Mitgliedern.

Alle Funktionen umfassen auch die Durchführung weiterer Aufgaben, für die eine Beauftragung durch die Generalversammlung vorliegt.

- 4.3 Bei dringendem Bedarf können weitere Mitglieder vom Exekutivausschuß kooptiert werden.
- 4.4 Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden in derselben Funktion tätig sein.

Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung gilt für die Hälfte der weiteren Mitglieder eine Funktionsperiode von einem Jahr.

- 4.5 Jede vakante Position ist vom Sprecher frühestmöglich, spätestens jedoch 28 Tage vor der Versammlung, in der die Wahlen abgehalten werden, den Mitgliedsorganisationen bekannt zu machen und mit einer Einladung zur Nominierung bzw. Unterstützung durch einen institutionellen Repräsentanten oder einen anderen Mitarbeiter einer Mitgliedsinstitution, die für die Teilnahme an den Treffen nominierbar ist, zu verbinden.
- 4.6 Die Generalversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer zur Überprüfung der Kassenführung. Für Wahl und Nominierung gelten dieselben Bedingungen wie für andere Funktionsträger.

5 FINANZIERUNG

- 5.1 Die Anwendergruppe finanziert ihre Aufgaben aus Mitglieds-, Projekt- und Tagungsbeiträgen sowie aus freiwilligen Zuwendungen.

6 TREFFEN

- 6.1 Jährlich findet eine Tagung von Aleph-DACH statt, in deren Rahmen eine nichtöffentliche ordentliche Generalversammlung abgehalten wird. Weitere Arbeitstreffen werden nach Bedarf abgehalten.
- 6.2 Für Abstimmungen ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen nötig. Nicht teilnehmende Repräsentanten bzw. ihre Vertreter können ihre Stimme vom Sprecher abgeben lassen, sofern dies dem/der SprecherIn spätestens drei Tage vor der Sitzung mit dem Auftrag für das Stimmverhalten bekanntgegeben wird.
- 6.3 Der/die SprecherIn hat innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen verlangt wird.

7 FACHARBEITSGRUPPEN

- 7.1 Facharbeitsgruppen können im Anlaßfall auf Beschluß der Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen in jeder Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eingesetzt werden; Verlängerungen sind möglich. Sie sind vom Repräsentanten der von der Generalversammlung für den Vorsitz benannten Institution einzuberufen. Die Facharbeitsgruppen sind gegenüber der Generalversammlung berichtspflichtig.

8 SATZUNGSÄNDERUNG

- 8.1 Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt durchgeführt werden, sofern die Mitgliedsorganisationen zumindest 28 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich (auch per E-mail) über die Änderungsvorschläge informiert wurden.
- 8.2 Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen.

9 AUFLÖSUNG

- 9.1 Bei einer Auflösung von Aleph-DACH durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Generalversammlung werden vorhandene Überschüsse (Guthaben, Sachmittel) gleichmäßig auf alle ordentlichen Mitgliedsorganisationen aufgeteilt.

Stand: endredigiert gemäß Beschluß vom 10. Jänner 2003